

Stadt Plettenberg fordert die Abschaffung des § 61a LWG NRW

Resolution an das Landesumweltministerium. Klare Antwort aus Düsseldorf. 2023-Satzung für Anfang 2011 geplant

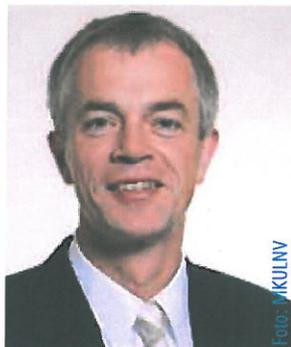
Der Rat der Stadt Plettenberg im Sauerland hat eine Resolution an das nordrhein-westfälische Umweltministerium gerichtet. Darin fordert Bürgermeister Klaus Müller (SPD) die Abschaffung des § 61a Landeswassergesetz NRW zugunsten einer späteren bundeseinheitlichen Regelung. Es sei für die Bürger in Nordrhein-Westfalen „nicht nachvollziehbar, dass für den gleichen Sachverhalt derart gravierend unterschiedliche Anforderungen in den einzelnen Bundesländern gestellt werden.“

Aus Sicht der Stadt ergeben sich aus dem § 61a LWG NRW enorme Belastungen für die Grundstückseigentümer (siehe Kasten). Für viele Bürger seien diese Kosten nicht zu finanzieren, heißt es in der Resolution.

Landesumweltminister Johannes Rimmel (B'90/GRÜNE) hat inzwischen auf die Resolution geantwortet (siehe Kasten). Er freue sich, „dass Ihr Stadtrat sich mit der seit über 20 Jahren in NRW rechtsverbindlich vorgegebenen Notwendigkeit einer Dichtheitsprüfung privater Abwasseranlage auseinandersetzt“. Die Notwendigkeit der Dichtheitsprüfung sei fachlich unumstritten. SPD-Fraktionschef Wolfgang Schrader hält laut derwesten.de das Gesetz trotzdem für Quatsch und kündigte jetzt an, Kontakt mit den SPD-Landtagsabgeordneten aufzunehmen, um mindestens eine Terminverschiebung zu erreichen. CDU-Fraktionsvorsitzender Heiko Hillert empfiehlt dagegen, den Bürgern „reinen Wein einzuschenken“ und ihnen zu raten, Bausparverträge anzuspüren.



Klaus Müller (SPD),
Bürgermeister Plettenberg



Johannes Rimmel (B'90/GRÜNE),
NRW-Umweltminister

Für den Fall, dass der § 61a nicht abgeschafft wird, will man in Plettenberg die gesetzlichen Anforderungen umsetzen. Deshalb soll der Rat demnächst eine Satzung mit Fristenstaffelung bis 2023 beschließen, meldet der Plettenberger Stadtspiegel. Die Untersuchung der privaten Abwasserkanäle soll laut derwesten.de an den Inspektionsrhythmus der städtischen Kanalprüfungen angepasst werden. ●

Wann sind die Landesimmobilien dicht?

Bundesländer sind Großgrundbesitzer

Die Pflicht zur Dichtheitsprüfung privater Grundstücksentwässerungsanlagen trifft alle Immobilieneigentümer. Dazu gehören nicht nur Eigenheimer, Eigentümergemeinschaften, Immobilienunternehmen und Kommunen. Auch die Länder sind Grundstückseigentümer. Wir haben beim Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) nachgefragt, wie man dort mit dem Thema Dichtheitsprüfung umgeht.

Der BLB NRW hat mehrere Tausend Immobilien in seinem Besitz. Für die Dichtheitsprüfung der Kanäle ist dies jedoch von untergeordneter Bedeutung. Schließlich sind die Abwasseranlagen auf den entsprechenden Grundstücken zu untersuchen, auf denen sich regelmäßig mehrere Gebäude befinden. Deshalb rechnet der BLB NRW anders:

Grundstücke mit einem oder mehreren Gebäuden sind beim BLB NRW zu Wirtschaftseinheiten zusammengeführt. Im Eigentum des BLB NRW befinden sich rund 1.300 Wirtschaftseinheiten auf ca. 1.330 Grundstücken. Der Gesamtwert der Immobilien beträgt rund 8 Milliarden Euro. Der BLB NRW will zum 31. Dezember 2015 die Dichtheitsprüfungen abgeschlossen haben und hat seine mehrjährigen Planungen dementsprechend eingestellt. Zu den erwarteten Kosten kann der Landesbetrieb derzeit keine Angaben machen. ●

Info: www.blb.nrw.de

Mehr Lobbyarbeit

Neue Struktur bei der GSTT

Die GSTT (German Society for Trenchless Technology e.V.) möchte zukünftig mehr Lobby- und weniger Regelwerksarbeit machen. Um den neuen Anforderungen gerecht zu werden, habe der Vorstand zusammen mit dem Beirat eine neue Struktur der GSTT erarbeitet, die zügig umgesetzt werden soll, heißt es von Seiten des Verbands.

In diesem Zusammenhang wird zukünftig auch die Buchfassung der GSTT-Informationen neu strukturiert. Es sei vorgesehen, ab 2011/2012 zwei Ausgaben mit den Schwerpunkten „Ökologie und Ökonomie“ – Ziellereschaft hauptsächlich Politiker in Kommunen – sowie „Technik“ für den Bereich Planung und Bau herauszugeben. Diese Bücher werden dann nicht jährlich neu aufgelegt, sondern nach Bedarf. Durch diese Umstellung werde die Ausgabe 2009/2010 im Jahr 2011 nicht neu aufgelegt, meldet der Lobbyverband. Die bisherige Ausgabe sei aber weiterhin verfügbar. ●

Info: www.gstt.de

AUSZUGSWEISE

„§ 61a LWG soll weg“

Plettenberger Resolution (16.12.2010)

„Der Rat der Stadt Plettenberg richtet diese Resolution an Sie, um die enormen Belastungen, welche sich aus dem § 61a LWG für die Bürger ergeben, darzustellen und eine sachgerechte Anpassung analog der Regelungen anderer Bundesländer vorzunehmen.“

„Insgesamt bedeutet dies für die Grundstückseigentümer in Plettenberg Kosten in Höhe von bis zu ca. 68,75 Mio. Euro, bzw. pro Grundstück durchschnittlich ca. 8.600 Euro. Für viele Bürger sind diese Kosten nicht zu finanzieren, sodass soziale Härtefälle auftreten werden, die ggfls. sogar bis zum Eigentumsverlust führen können.“

„Ein Großteil der Bundesländer sieht derzeit kein Erfordernis für landesspezifische Regelungen zur Dichtheitsprüfung, sondern favorisiert ein im Einzelfall zwischen Kommune und privatem Grundstückseigentümer abgestimmtes Vorgehen zur Beseitigung entwässerungstechnischer Mängel.“

Minister Rimmels Antwort (Jan. 2011)

„Die Notwendigkeit der Dichtheitsprüfung privater Abwasseranlagen ist fachlich unumstritten. Wenn Sie davon ausgehen, dass 50 % der privaten Abwasseranlagen in Plettenberg Schäden aufweisen, wird dies eindrucksvoll belegt.“

„Die Kosten für eine alle 20 Jahre durchzuführende Dichtheitsprüfung belaufen sich in der Regel auf 300 - 500 Euro. Diese Kosten halte ich für angemessen.“

„Es ist in der Tat zutreffend, dass die gesetzliche Verankerung der Dichtheitsprüfung in den einzelnen Bundesländern variiert. Dies bedeutet aber nicht, dass die grundsätzlichen Anforderungen an die Dichtheit von privaten Abwasseranlagen unterschiedlich sind.“

„Die in Ihrer Resolution angestrebte Verschiebung der Dichtheitsprüfung führt nicht dazu, dass die wasserwirtschaftliche Infrastruktur erhalten wird, sie führt insbesondere auch nicht dazu, dass Kosten vermieden werden. Vielmehr werden die Sanierungskosten Jahr für Jahr höher.“

„Wir werden private und öffentliche Kanalinspektion nicht verknüpfen“

Ein Interview mit Dr. Claus Henning Rolfs, Stadtentwässerungsbetrieb Düsseldorf

Düsseldorf wird nicht von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Fristen für die Dichtheitsprüfung privater Abwasseranlagen bis 2023 zu staffeln. Trotzdem wird es Fristen über 2015 hinaus geben. Das erklärte uns Dr. Claus Henning Rolfs, Technischer Leiter des Stadtentwässerungsbetriebs Düsseldorf.

infodienstGW: Viele freuen sich über die Fristenstaffelung bis 2023. Warum Düsseldorf nicht?
Rolfs: Es geht uns weniger um die Fristverlängerung. Damit könnten wir wunderbar leben. Aber der Vorschlag, das an die SÜwV Kan-Untersuchung (Selbstüberwachungsverordnung Kanal) zu koppeln, ist in unseren Augen unpraktikabel und unglücklich.

infodienstGW: Düsseldorf wird also definitiv keine Friststaffelung bis 2023 bekommen?

Rolfs: Nein. Wir werden keinesfalls irgendeine Fristenregelung an unsere Kanalinspektion nach SÜwV Kan knüpfen.

infodienstGW: Müssen also bis 2015 alle privaten Anlagen in Düsseldorf untersucht sein?

Rolfs: Nein. Ein Drittel des Stadtgebietes ist 2014 fertig – nämlich die Wasserschutzzonen. Für das übrige Stadtgebiet gilt zwar dann die Frist 2015, aber wir haben eine andere Möglichkeit zur Fristverlängerung gewählt, bei der wir eher Synergien sehen: die Koppelung mit unserem Abwasserbeseitigungskonzept. Im Abwasserbeseitigungskonzept, das zurzeit bis 2018 geht, sind Kanalsanierungen enthalten. Wir informieren jeden betroffenen Bürger spätestens sechs Monate vor einer Kanalsanierung. Dann macht er vorher seine Prüfung, und wir können die Ergebnisse mit verwerten.

infodienstGW: Ist das denn rechtlich gedeckt?

Rolfs: Ja. Das Landeswassergesetz eröffnet diese Möglichkeit. § 61a lässt eine Kopplung ans Abwasserbeseitigungskonzept zu. Wir halten uns streng ans Gesetz. Dort, wo Sanierungsmaßnahmen notwendig sind, wird das selbstverständlich gekoppelt. Das macht in unseren Augen Sinn. Und das führt im Ergebnis auch zu Fristen, die über 2015 hinausgehen.

infodienstGW: Also dann 2018 statt 2023?

Rolfs: Sogar noch länger. Das Abwasserbeseitigungskonzept wird noch mal überarbeitet. Wir sind dann eventuell sogar weiter als 2023.

infodienstGW: Was ist denn so schlecht an der Kopplung an die SÜwV Kan?

Rolfs: Dichtheitsprüfung und SÜwV Kan passen aus verschiedenen Gründen nicht zusammen. Zum einen sind wir seit dem 1. Januar 2006 beim zweiten Durchgang der Selbstüberwachung – jetzt also schon im sechsten Jahr. Zum ändern haben wir für den zweiten



Dr. Claus Henning Rolfs, Technischer Leiter
Stadtentwässerungsbetrieb Düsseldorf

Foto: IKT

Durchgang bestimmte Schwerpunkte gesetzt und gehen nicht gebietsweise vor. Das ist eher ein Flickenteppich, der über die Stadt verteilt ist. Dafür einzelne Gebiete in einer Satzung festzulegen, das passt einfach nicht.

infodienstGW: Von allen Seiten hört man die Forderung nach 2023. Setzt Sie das unter Druck?

Rolfs: Diese neue Fristendiskussion finde ich kontraproduktiv. Interessierte Kreise stürzen sich auf 2023 und sagen: Bürger, ihr habt noch viel Zeit. Wir haben in unserem Beratungskonzept eine andere Strategie. Wir sagen den Eigentümern: Fangt rechtzeitig damit an, dann habt ihr erstmal 20 Jahre Ruhe. Wenn alle bis zum Ende der Frist warten – ob nun 2015 oder 2023 – dann gibt es irgendwann Probleme.

infodienstGW: Wer gehört denn in Düsseldorf zu den Kreisen, die Druck machen?

Rolfs: Wir haben Mitteilungen von Haus & Grund gelesen, in denen gefragt wird, ob das denn sein muss, jetzt die Frist 2015 einzuhalten. Zum Glück arbeiten wir mit unserem Haus & Grund Verein in Düsseldorf sehr gut zusammen. Der Organisationsgrad der Grundstückseigentümer ist recht hoch. Und deshalb haben wir von Anfang an darauf gesetzt, mit Haus & Grund sehr eng zusammen zu arbeiten. Und das ist mittlerweile auch ganz gut gelungen.

infodienstGW: Fordern Sie Dichtheitsbescheinigungen ein?

Rolfs: Wir fordern sie unter anderem, wenn wir Kanalsanierungen vorhaben, aber nicht flächendeckend. Dann sind sie für uns auch Grundlage, um die Anschlusskanäle zu bewerten. Wir werden sicher auch Stichproben machen, zum Beispiel bei den Wasserschutzzonen.

infodienstGW: Aber dann ist die Rechnung ja einfach: kein Wasserschutzgebiet, keine Kanalsanierung in meiner Straße, dann lass ich es doch einfach bleiben!

Rolfs: Wenn jemand bei rot über die Ampel geht, dann ist das ungefähr derselbe Sachverhalt. Er muss sich bewusst sein, dass er sich nicht gesetzeskonform verhält. Aber es gibt noch einen zweiten wichtigen Aspekt, den wir versuchen zu vermitteln: Es geht darum, sein Eigentum zu schützen. Es ist deutlich günstiger, mal eine Untersuchung durchzuführen und Schadstellen zu beheben, als zu warten, bis richtig was kaputt geht.

infodienstGW: Verpflichtet nicht der Gewässerschutz zu strengeren Kontrollen?

Rolfs: Der Gewässerschutz zielt in erster Linie auf Industrie und Gewerbe. Da muss man auf jeden Fall hingucken. Und das haben wir auch vor. Bei häuslichem Abwasser ist bis dato keine Gewässerverunreinigung bekannt.

infodienstGW: Bieten Sie den Anliegern von Kanalsanierungsmaßnahmen auch die Dichtheitsprüfung an – wenn Sie schon mal da sind?

Rolfs: Das machen wir nicht. Wir empfehlen den Eigentümern, sich für die Dichtheitsprüfung mit Nachbarn zusammen zu tun. Es ist ausdrücklich vorgesehen, dass der freie Markt das macht. Was wir allerdings machen: Vor Kanalsanierungsmaßnahmen befahren wir mit der Kamera die Anschlusskanäle – zunächst für uns zur Beweissicherung. Aber wenn wir Schäden feststellen, fordern wir die Bürger natürlich auf, die Anschlusskanäle in Ordnung zu bringen.

infodienstGW: Legt Ihre Satzung auch Sanierungsfristen fest?

Rolfs: Nein. Das halten wir auch nicht für sinnvoll. Der jüngste Erlass nennt zwar Sanierungsfristen. Das Wasserhaushaltsgesetz spricht aber nur von einem angemessenen Zeitraum. Wir halten es nicht für sinnvoll, jetzt feste Fristen für alle zu nennen.

infodienstGW: Wo verläuft in Düsseldorf die Zuständigkeitsgrenze?

Rolfs: Die Grenze ist der Stutzen am öffentlichen Kanal – wobei natürlich im Anschlussbereich ein paar besondere Spielregeln gelten, weil der eben größtenteils im öffentlichen Straßenraum liegt. Auf dem Grundstück ist jeder Bürger frei in der Wahl des Unternehmens. Aber für die Anschlussleitungen haben wir eine Liste von zugelassenen Unternehmen.

infodienstGW: Wie sieht es eigentlich mit den städtischen Immobilien aus?

Rolfs: Die Stadt muss mit gutem Beispiel voran gehen. Deshalb gibt es eine Arbeitsgruppe mit unserem Amt für Immobilienmanagement, die das Inspektions- und Sanierungskonzept der städtischen Immobilien erstellt. Die Abarbeitung wird sich mit Sicherheit auch weit über 2015 hinaus strecken.

infodienstGW: Welche Kosten werden dadurch auf die Stadt Düsseldorf zukommen?

Rolfs: Es gibt eine Schätzung von 90 Millionen Euro für Inspektion und Sanierung unserer knapp 1.500 Grundstücke.

infodienstGW: Dr. Rolfs, vielen Dank! ●